

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 4 | NUMMER 3 | GOLßEN, DEN 4. MÄRZ 2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 16.02.2016 Seite 2
- Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen Seite 2

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.02.2016 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Windpark Niewitz 3“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 BauGB Seite 3

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.02.2016 Seite 4

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.02.2016 Seite 4
- Öffentliche Ausschreibung - eine Wohnung zur Vermietung ab 01.03.2016 in der Dorfstr. 34, OT Jetsch in 15938 Kasel-Golzig Seite 4

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Öffentliche Ausschreibung - Verpachtung Wasserwanderrastplatz Groß Wasserburg Seite 5

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.02.2016 Seite 5

Gemeinde Schlepzig

- Gefasster Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2016 Seite 5

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.02.2016 Seite 5

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.02.2016 Seite 6

Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.02.2016 Seite 7
- Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald vom 10.02.2016 Seite 7

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses vom 02.02.2016 Seite 11
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2016 Seite 11
- Öffentliche Ausschreibung — 2 komplett sanierte barrierefreie Wohnungen in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen zur Vermietung Seite 11

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Freiwilliger Landtausch Krausnick, Verf-Nr. 650216 Seite 12

Landkreis Dahme-Spreewald - Kataster- und Vermessungsamt Dahme-Spreewald

- Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten - digitale Liegenschaftskarte der Gemarkung Neuendorf am See, Flur 1 Mühlenweg, Kietz, Wiesengrund und Dorfstraße Seite 15

Trink- und Abwasserverbände

- Frühjahresspülungen an Trinkwasserleitungen der DNWAB Seite 15
- Beschlussbekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 09.02.2016 Seite 16
- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung) Seite 16
- Entsorgungstermine für die Gemeinde Schlepzig Seite 17
- Mitteilung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Seite 17

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 112

Ämliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 140 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses vom 16.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2016
 Tenor: Stellungnahme zum 2. Entwurf Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 2-2016
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Anbau von 2 Gelenkarmmarkisen Hofseite in der Kita „Haus des Kindes“, Stadtwall 8 in 15938 Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 16
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2016
 Tenor: Auftragsvergabe - Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Sanierung Kita „Regenbogen“, Haus 1, OT Schönwalde

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 17
 Ja: 10
 Nein: 3
 Enthaltung: 4
 Befangen: 0

Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung für das Gebiet der Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen im Amt Unterspreewald) in Kraft.

Dem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Jedermann kann den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, 15910 Schönwalde, Bauamt, Zimmer S006, an den Sprechtagen

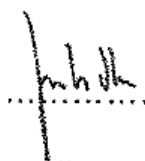
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 oder außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Menge des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Unterspreewald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Golßen, den 22.02.2016



Amtsdirektor



Bekanntmachung des Amtes Unterspreewald

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen

Der vom Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald am 22. September 2015 beschlossene sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die Gemeinden Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnisdorf und die Stadt Golßen, in der Fassung vom 22. September 2015 wurde am 16. Februar 2016 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Landkreis Dahme-Spreewald als höhere Verwaltungsbehörde unter dem Aktenzeichen 20/2015 ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ im Amt Unterspreewald für die

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 8-2016
 Tenor: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Windpark Niewitz 3“ der Gemeinde Bersteland

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 7
 Ja: 5
 Nein: 1
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2016
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch - zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kasel-Golzig und der Aufstellung des Bebauungsplans „Kita Kasel-Golzig“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 4-2016
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Ersatzneubau für ein abrisstnotwendiges Stall- bzw. Nebengebäude, Gemarkung Niewitz, Flur 1, Flurstück 233, 234

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2016
Tenor: 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnsiedlung Niewitz“ der Gemeinde Bersteland OT Niewitz

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2016
Tenor: 1. Vertragsergänzung zum Architektenvertrag Bebauungsplan „Windpark Niewitz 3“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

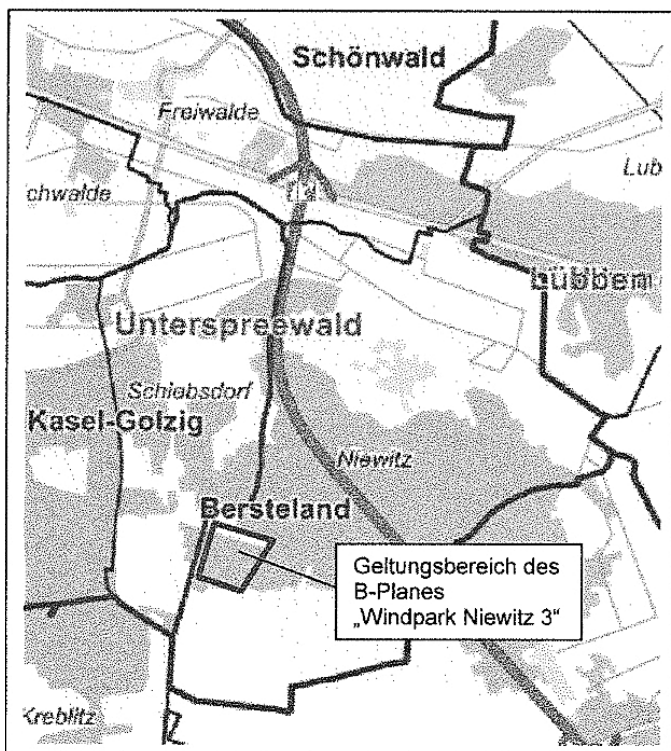
Beschlusnummer: 9-2016
Tenor: Abschluss eines Mietvertrages für die Wohnung im OG des gemeindeeigenen Gebäudes Dorfstr. 23 im OT Niewitz

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Amtliche Bekanntmachung

der Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Windpark Niewitz 3“ zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Niewitz 3“ der Gemeinde Bersteland OT Niewitz wird zur Unterrichtung öffentlich ausgelegt. Der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachstehenden Planskizze.



Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem zugehörigen Umweltbericht einschl. der Faunistischen Sonderuntersuchungen (FSU), liegen in der Zeit vom

19.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer 06, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr,
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Golßen, den 23.02.2016

...
[Handwritten signature]



Kleine
Amtdirektor

Gemeinde Drahnisdorf

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 3-2016
 Tenor: Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neubau Kita und Freiwillige Feuerwehr im OT Drahnisdorf“ der Gemeinde Drahnisdorf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 4-2016
 Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neubau Kita und Freiwillige Feuerwehr im OT Drahnisdorf“ der Gemeinde Drahnisdorf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2016
 Tenor: Durchführungsbeschluss der Baumaßnahme: Errichtung eines Gehweges sowie der Straßenbeleuchtung in Verlängerung der Neuen Siedlung zum Bahnhof in Drahnisdorf

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2016
 Tenor: Grenzvermessung - Gemarkung Falkenhain, Flur 1, Grenze des Flurstück 41/1 gegen das Flurstück 33/1

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 4-2016
 Tenor: Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kita Kasel-Golzig“ der Gemeinde Kasel-Golzig und zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2016
 Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kita Kasel-Golzig“ der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 6-2016
 Tenor: Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kasel-Golzig im Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2016
 Tenor: Abschluss einer Vermögenszuordnungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Die Gemeinde Kasel-Golzig informiert

-Öffentliche Ausschreibung-

Die Gemeinde Kasel-Golzig vermietet ab 01.03.2016 in der Dorfstr. 34, OT Jetsch in 15938 Kasel-Golzig eine Wohnung. Die Wohnung verfügt über 2 Zim. inkl. Küche und Wannenbad mit einer Wohnfläche von 43 m². Die Küche ist ausgestattet mit PVC-Fußbodenbelag und einem Fliesenspiegel. Im Bad befinden sich Badewanne, Waschbecken und ein Toilettenbecken. Die Wände und der Fußboden sind gefliest. Die Kaltmiete beträgt 180,00 €/mtl. hinzu kommen Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 120,00 €/mtl. so dass sich die Warmmiete auf monatlich 300,00 € beläuft. Für die Wohnung ist eine Kautions in Höhe von 360,00 € zahlbar in 3 Raten fällig.

Ansprechpartner:
 Amt Unterspreewald
 Bauamt / Wohnungsverwaltung
 Frau Waldschock
 Markt 1
 15938 Golßen
 Tel. 035452 384 124
 bauamt@unterspreewald.de

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Ausschreibung

Wasserwanderrastplatz Groß Wasserburg

Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg verpachtet für den Zeitraum 01.05.2016 - 31.12.2016 den gemeindeeigenen Wasserwanderrastplatz, gelegen auf dem Flurstück 320 der Flur 1 Gemarkung Groß Wasserburg. Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den genannten Zeitraum hinaus ist möglich. Die zur Verpachtung anstehende Fläche hat eine Größe von ca. 5.000 m². Der künftige Pächter ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Grundstück einen Wasserwanderrastplatz zu betreiben und zu unterhalten. Dieser dient der kurzzeitigen Übernachtung (bis 3 Nächte) von Wasserwanderern sowie anderen Besuchern des Spreewaldes. Die Fläche bietet ca. 20 Wohnmobilen sowie 20 Zelten Platz. Während der Saison 2015 waren insgesamt 5.700 Übernachtungen zu verzeichnen.

Dem Pächter obliegt die Aufnahme und Betreuung der Besucher sowie die Kassierung der Nutzungsgebühren. Diese verbleiben als Einnahme beim Pächter. Die Höhe der Gebühren ist durch den Pächter in Abstimmung mit dem Verpächter festzulegen.

Den Besuchern steht ein Sanitärgebäude mit WC und Duschen zur Verfügung. Die Versorgung mit Strom, Trink- und Schmutzwasser sowie die Müllentsorgung sind gewährleistet. Die Nutzung der Fläche für Rad- und Fußwanderer ist zu ermöglichen. Durch den Bewerber ist eine Konzeption der geplanten weiteren Entwicklung und Gestaltung des Wasserwanderrastplatzes einzureichen. Darüber hinaus ist ein Angebot zur Pachthöhe abzugeben.

Ihre Unterlagen senden Sie bitte bis zum 31.03.2016 an das Amt Unterspreewald, Bauamt, Kennwort. „Wasserwanderrastplatz Groß Wasserburg“, Markt 1, 15938 Golßen.

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 2-2016
 Tenor: Kreditaufnahme zum Zwecke der Umschuldung

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2016
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der MIT-NETZ Strom, Netzregion Brandenburg: Mittelspannungsverkabelung Briesen-Brand bis Rietzneuendorf als Ersatz (Demontage) für bestehende Mittelspannungsfreileitung und Gestattung von Grundstücksmitbenutzungen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 4-2016
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 0
 Nein: 9
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 1-2016
 Tenor: Zustimmung zum Antrag auf Ratenzahlungen für den Straßenbaubeitrag und Kostenersatz Zufahrten - Baumaßnahme: Sanierung Dorfstraße im OT Staakow

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.02.2016 gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2016
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und vereinfachten Umweltbericht „Wohn- und Wirtschaftsgebäude Pretschener Straße“ im OT Kuschkow

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 11-2016
 Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2016 der Gemeinde Schönwald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2016
 Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2016 der Gemeinde Schönwald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2016
 Tenor: Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Schönwald mit den Bestandteilen
 - Haushaltsplan sowie den Anlagen:
 - Vorbericht
 - Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen
 - Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen einschl. Investitionsplan
 - Produktplan
 - Stellenplan

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 14-2016
 Tenor: Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf Kreditaufnahme zum Zwecke der Umschuldung

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2016
 Tenor: Beauftragung der ingenieurtechnischen Überwachung der Sanierung der Altablagerung „Deponie Waldow“

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2016
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch - zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kasel-Golzig und der Aufstellung des Bebauungsplans „Kita Kasel-Golzig“

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 1-2016
 Tenor: Zustimmung zum Antrag auf Ratenzahlungen für den Straßenbaubeitrag und Kostenersatz - Baumaßnahme: Sanierung Waldower Straße im OT Schönwalde

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2016
 Tenor: Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Baugesetzbuch - Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 154/12

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2016
 Tenor: Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Baugesetzbuch - Gemarkung Waldow/Brand, Flur 2, Flurstück 13

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 48-2015
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Bauvorhaben in der Gemeinde Steinreich: Errichtung von 10 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126-3.3 MW

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 2-2016
 Tenor: Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages mit der DB Netz AG zum Bauvorhaben: Ausbaustrecke Berlin - Dresden, Abschnitt 4.2, Freie Strecke zwischen Bahn-km 60,500 und 75,500

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2016
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 6
 Ja: 3
 Nein: 1
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

benau, Flur 6, Flurstück 46 und 89/3 für das Vorhaben: Verkabelung Niederspannungsfreileitung, Umbindung Hausanschlüsse, Verlegung Straßenbeleuchtungskabel und Demontage der Niederspannungsfreileitung und der Masten in der Lübbener Straße im OT Neu Lübbenau

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzt. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2016
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der MET-NETZ Strom Netzregion Brandenburg: Mittelspannungsfreileitung - Verkabelung und Demontage der Mittelspannungsfreileitung einschl. Masten von Köthen über Groß Wasserburg nach Leibsch

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzt. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2016
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der MIT-NETZ Strom, Netzregion Brandenburg: Ersatz der vorhandenen Turmstation Bungalowsiedlung Neuendorf/See durch eine Kompaktstation und Umrüstung der Trafostationen Dorfstraße und Kietz

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2016
 Tenor: Grundstückstausch - Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 1 Flurstücke 176/1, 176/2, 186

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 2-2016
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Vorbescheid - Errichtung Einfamilienhaus, Gemarkung Leibsch, Flur 2, Flurstück 211

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2016
 Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald (Aktualisierte Fassung der Hauptsatzung vom 10.12.2015 - Beschluss-Nr.: 48- 2015)

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 4-2016
 Tenor: Zustimmung zur Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 6, Flurstück 46 und 89/3 für das

Hauptsatzung der Gemeinde Unterspreewald vom 10.02.2016

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/4, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald in ihrer Sitzung am 10.02.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Bildung von Ortsteilen
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1**Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

(1) Die Gemeinde führt den Namen Unterspreewald.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde im Amt Unterspreewald und umfasst die Gemarkungen Neuendorf am See, Leibsch und Neu Lübbenau. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2**Wappen und Flagge (§10 BbgKVerf)**

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

Unter grünem Schild, darin drei silberne Kienäpfel balkenweise, in Gold eine schwarze Libelle mit blauen Flügeln, nach der Figur von zwei schwarzen Rohrkolben mit abgeknickten Blättern (Gutachten Brandenburgisches Landeshauptarchiv vom 13. März 2013). Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt:

Zweistreifig in den Farben Gelb-Blau (Gold-Blau) mit dem in der Mitte aufgelegten Gemeindewappen (Gutachten Brandenburgisches Landeshauptarchiv vom 17. Juli 2015). Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlung

(2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerstunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

(3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Bürgermeister zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4**Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)**

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald: Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstr. 49, 15910 Schönwald, im Vorzimmer des Amtsdirektors wahrgenommen werden.

§ 5**Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)**

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 46 ff BbgKVerf.:

1. Neuendorf am See
2. Leibsch
3. Neu Lübbenau

Im Ortsteil Leibsch befindet sich der bewohnte Gemeindeteil Leibsch-Damm.

(2) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Gemeinde Unterspreewald wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(4) In den unter Abs. 1 genannten 3 Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet. Er ist mindestens alle drei Monate einzuberufen,

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der betreffenden Ortsteile öffentlich bekannt gemacht:

1. Bei Sitzungen des Ortsbeirates Neuendorf am See
 - a. - an der Buswartehalle, Dorfstr. 16
2. Bei Sitzungen des Ortsbeirates Leibsch
 - a. - Leibscher Hauptstr. 12
 - b. - am Gemeindebüro/Feuerwehr, Leibscher Hauptstr. 21
 - c. - in Leibsch-Damm, zwischen Leibscher Hauptstr. 43 und 44
3. Bei Sitzungen des Ortsbeirates Neu Lübbenau
 - a. - an der Verkaufsstelle, Hauptstr. 53
 - b. - vor der Kirche, gegenüber, Hauptstr. 17
 - c. - Bushaltestelle Lübbener Str., gegenüber Haus-Nr. 10

(6) Der Ortsbeirat wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewählt.

(7) Der Ortsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(8) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind.

(9) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(11) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

(12) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhöpfungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhöpfungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(13) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(14) Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(15) In den Ortsteilen Neuendorf am See, Leibsch und Neu Lübbenau wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 2019 und den nachfolgenden Kommunalwahlen jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar gewählt.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist die Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Unterspreewald wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Sie wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte vorhandener Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 2.500 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

(2) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Dienstgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 2.500 Euro überschreitet.
2. soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt, behält sich die Gemeindevertretung folgende laufende Geschäfte der Verwaltung vor, für das ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist:
 - Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB/VOL, sofern der Wert 2.500 Euro übersteigt.
 Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbeurkundung und zu den Vergabeunterlagen.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wo-

chen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall.

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Neuendorf am See

- an der Buswartehalle, Dorfstr. 16

Im Ortsteil Leibsch

- Leibscher Hauptstr. 12

- am Gemeindebüro/Feuerwehr, Leibscher Hauptstr. 21

- in Leibsch-Damm, zwischen Leibscher Hauptstr. 43 und 44

Im Ortsteil Neu Lübbenau

- an der Verkaufsstelle, Hauptstr. 53

- vor der Kirche, gegenüber Hauptstr. 17

- Bushaltestelle Lübbener Str., gegenüber Haus-Nr. 10

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechts-

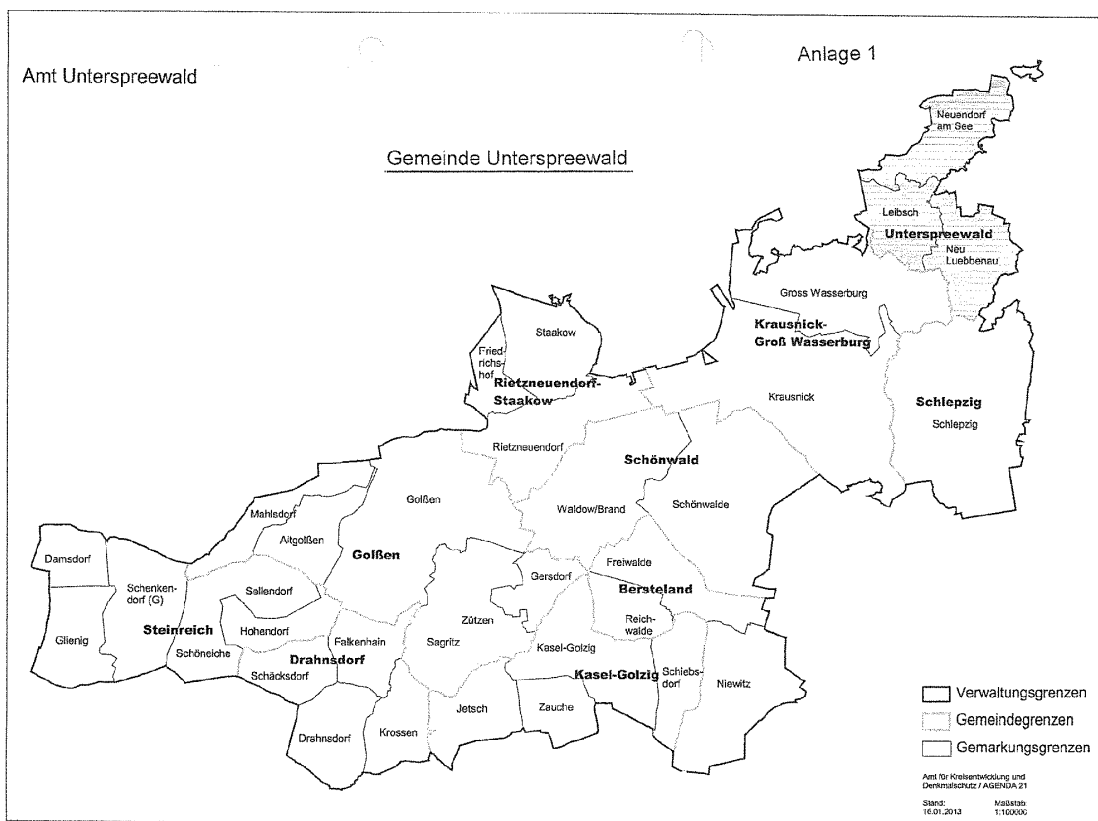
spezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.04.2009 zuletzt geändert am 13.06.2013 außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

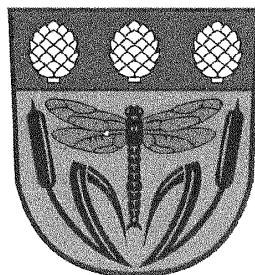
Golßen, 16.02.2016

Jens-Hermann Kleine
Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor



Anlage 2

Wappen der Gemeinde Unterspreewald



Flagge der Gemeinde Unterspreewald



Amr für Kreisentwicklung und
Denkmalschutz / AGS/BJA/21
Stand: 16.01.2013 Maßstab:
1:100000

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Hauptausschusses vom 02.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 7-2016

Tenor: Teilungsvermessung des Flurstücks 174, Flur 2, Gemarkung Zützen

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 10-2016

Tenor: Vertragsverlängerung von landwirtschaftlichen Pachtverträgen

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	15
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 11-2016

Tenor: Grundstücksverkauf, Flurstück 832, Flur 2, Gemarkung Zützen

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	15
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Die Stadt Golßen informiert

- Öffentliche Ausschreibung -

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 5-2016

Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung und Zustimmung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit - Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstück 560

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	15
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 8-2016

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	14
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 9-2016

Tenor: Grundstückstausch: Flurstück 51, Flur 4, Gemarkung Golßen gegen das Flurstück 230, Flur 4, Gemarkung Golßen

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	15
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort 2 komplett sanierte barrierefreie Wohnungen in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen.

Die zwei Wohnungen befinden sich im Erdgeschoss und verfügen über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 75 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden wurden mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Designbelag ausgestattet.

Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Für die öffentlich geförderten Wohnungen ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Der Mietpreis beträgt 4,60 € Nettokaltmiete/m².

Für die Mietwohnungen ist eine Kautionshöhe von 2 Nettokaltmieten zu hinterlegen.

Die Erstellung des Energieverbrauchsausweises erfolgt erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald

Bauamt/Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-124

bauamt@unterspreewald.de

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Freiwilliger Landtausch

Krausnick

Verf.-Nr.: 650216

Luckau, den 2. Febr. 2016

Beschluss

1. Gemäß § 103a ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der

Freiwillige Landtausch Krausnick

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land: Brandenburg
Landkreis: Dahme-Spreewald
Amt: Unterspreewald
Gemarkung: Krausnick
Flur: 4
Flurstück: 111/1
Flur: 5
Flurstück: 283/1

2. Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt. Es umfasst eine Fläche von 1.722 m². Eine Vermessung ist nicht erforderlich.
3. Der Beschluss mit Gründen und Auszug aus der Liegenschaftskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder deren Nutzung beschränken.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Luckau, hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosen Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes gelten folgende Einschränkungen: In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit die Tauschpartner eine Vereinbarung über die beabsichtigte Veränderung treffen, diese der Flurneuordnungsbehörde anzeigen und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

6. Mit Bestandskraft dieses Beschlusses wird auf Ersuchen des LELF gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchberichtigungsersuchen (GBBerG) i.d.F. des Gesetzes vom 20.12.1993, (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), i.V.m. § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) i.d.F. des Gesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) der Zustimmungsvorbehalt im Grundbuch eingetragen.
7. Die Verfahrenskosten werden gemäß § 104 FlurbG durch das Land getragen. Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gemäß § 103a ff. FlurbG liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches (FLT) beantragt und durch eine entsprechende Einigung glaubhaft gemacht, dass sich dieser verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur im ländlichen Raum.

Eine Vermessung der Flurstücke ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau



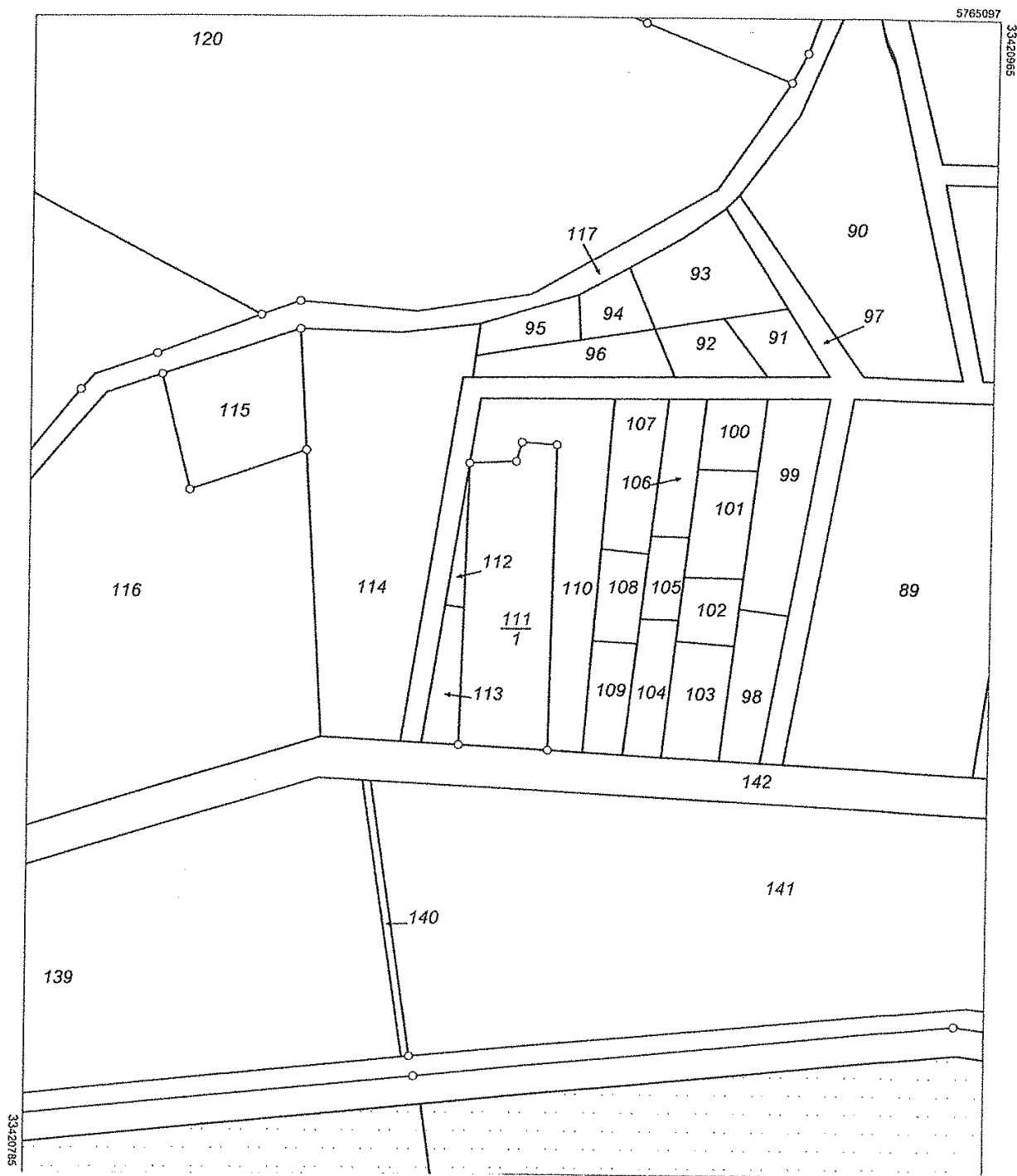
Auszug aus dem Liegenschaftskataster zum
Freiwilligen Landtauschverfahren Krausnick

VNr.: 650216

Flurstück: 111/1
Flur: 4
Gemarkung: Krausnick

Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg
Kreis: Dahme-Spreewald

Erstellt am 29.10.2015



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau



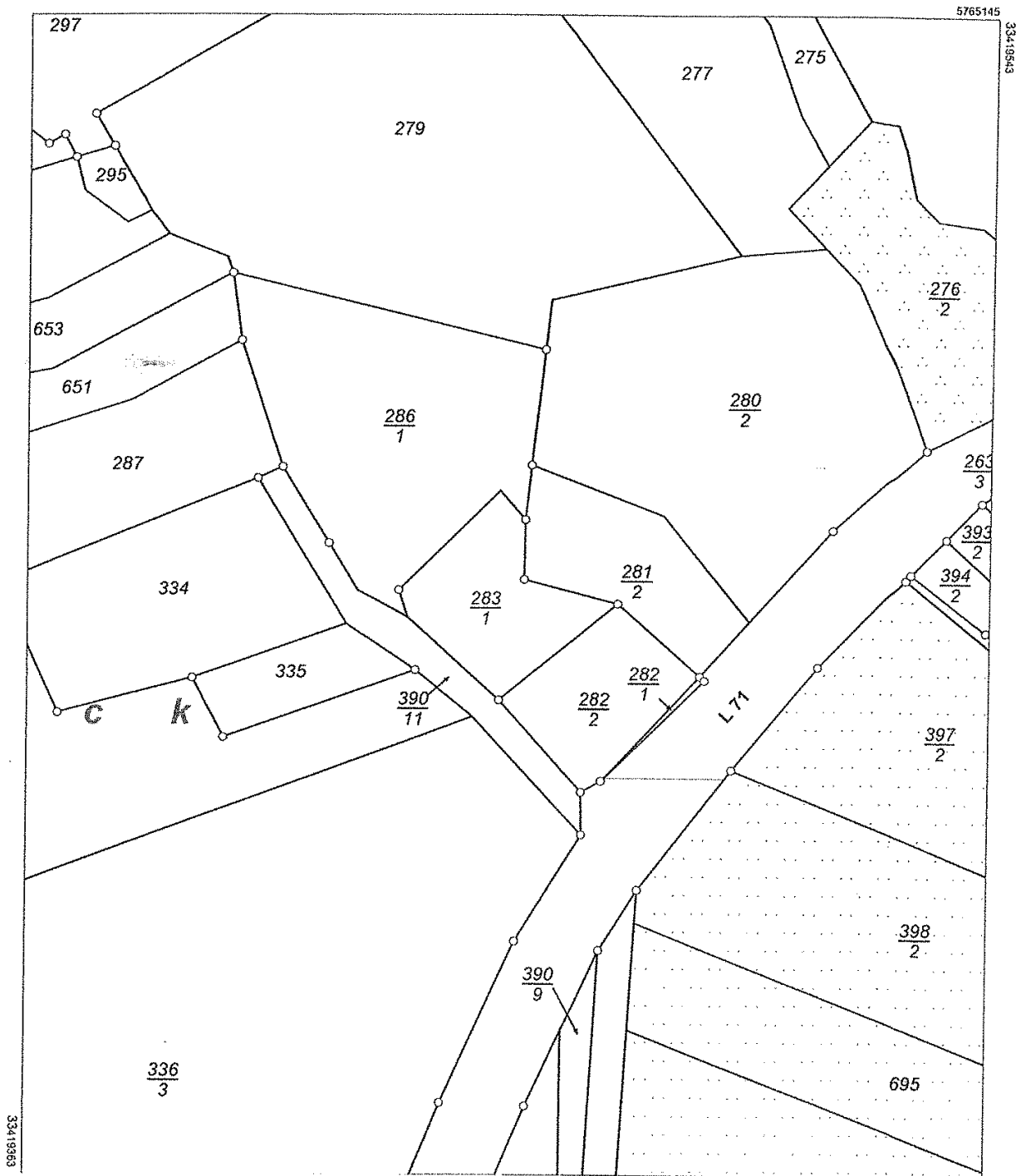
Auszug aus dem Liegenschaftskataster zum
Freiwilligen Landtauschverfahren Krausnick

VNr.: 650216

Flurstück: 283/1
Flur: 5
Gemarkung: Krausnick

Gemeinde: Krausnick-Groß Wasserburg
Kreis: Dahme-Spreewald

Erstellt am 29.10.2015



LAND BRANDENBURG
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Freiwilliger Landtausch
Krausnick
Verf.-Nr.: 650216

Luckau, den 2. Febr. 2016

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

1. Aufgrund der §§ 103a ff, Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der

Freiwillige Landtausch Krausnick

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land: Brandenburg
Landkreis: Dahme-Spreewald
Amt: Unterspreewald
Gemarkung: Krausnick
Flur: 4
Flurstück: 111/1
Flur: 5
Flurstück: 283/1

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

Amt Unterspreewald

Hauptstraße 41, 15938 Golßen
aus.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Nutzung der Grundstücke beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (LELF) hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau,
Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Landkreis Dahme-Spreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

In die digitale Liegenschaftskarte der Gemarkung **Neuendorf am See, Flur 1 Mühlenweg, Kietz, Wiesengrund und Dorfstraße** wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinmessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.

Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert. Gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgGeoVermG vom 1. Juli 2009) ist die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten bekanntzugeben. Bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 14.02.2016 bis 05.03.2016** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202702 bei Frau Schreiber notwendig.
(62-51-1796/14)

Im Auftrag

gez. Schreiber

Trink- und Abwasserverbände

DNWAB

Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Friedrichshof	am	02.05.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Groß Wasserburg	am	03.05.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Krausnick	am	03.05.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Leibsch	am	03.05.2016	07:00 – 15:00 Uhr

Neu Lübbenau	am	03.05.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Neuendorf am See	am	27.04.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Rietzneuendorf	am	02.05.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Staakow	am	02.05.2016	07:00 – 18:00 Uhr
Waldow	am	02.05.2016	07:00 – 18:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmearmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH
Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr -

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf Telefon: 03375 2568-546
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-0

DNWAB®

**Frühjahrsspülung
 an Trinkwasserleitungen 2016**

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald bekannt:

Ortslage	Datum	Uhrzeit
Altgolßen	18.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Damsdorf	10.05./11.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Drahnsdorf	30.05./31.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Falkenhain	30.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Freiwalde	13.04./14.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Gersdorf	07.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Glienig	11.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Golßen	19.05./20.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Hohendorf	13.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Jetsch	27.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Kasel-Golzig	05.04./06.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Krossen	30.05. - 02.06.	07:00 - 16:00 Uhr
Landwehr	24.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Mahlsdorf	17.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Niewitz	11.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Prierow	23.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Reichwalde	12.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Sagritz	24.05./25.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Schäcksdorf	31.05./01.06.	07:00 - 16:00 Uhr
Schenkendorf	10.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Schiebsdorf	08.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Schöneiche	10.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Schönerlinde	12.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Schönwalde	15.04./18.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Sellendorf	12.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Zauche	07.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Zützen	24.05. - 26.05.	07:00 - 16:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen. Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmearmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie, in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte – werktags von 06.45 Uhr bis 15.30 Uhr –

- an den Rohrnetzbereich P1 Abteilung Luckau, Telefon: 03544 5024-0 oder -24

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe Krugau fasste am 09.02.2016 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 01/2016

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende 2. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2016.

Beschluss Nr.: 02/2016

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2016.

Beschluss Nr.: 03/2016

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 53.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr.: 04/2016

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 124.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr.: 05/2016

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau stellt den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme von 11.231.489,43 € und einem Jahresverlust von 56.392,31 € fest.

Beschluss Nr.: 06/2016

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 56.392,31 € festzustellen, und auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr.: 07/2016

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, der Verbandsvorsteherin Frau Annett Lehmann sowie dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Freihoff für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.



*Annett Lehmann
 Verbandsvorsteherin*



*Hans-Jürgen Lawnik
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung*

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung

der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am **09.02.2016** die folgende 2. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung vom 06.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 06.12.2011 wird wie folgt geändert:

- § 4 Gebührensatzung:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,40 € je Kubikmeter Wasser einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.

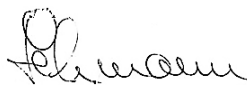
Artikel 2

2. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau. Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der 2. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung, in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung vom 06.12.2011 des TAZ Dürrenhofe/Krugau tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Märkische Heide, 09.02.2016



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH:
Schleipzig 29.02.2016 - 11.03.2016 und
02.05.2016 - 13.05.2016

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel: 0355 5829-0, Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

Für den Bereich Trinkwasser
an Herrn Krüger Tel: 01520 5210557
Für den Bereich Abwasser
an Herrn Ortak Tel: 01520 5216267

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich
an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick
Bergstraße 2/OT Krausnick
15910 Krausnick-Groß Wasserburg Tel: 0176 20555616
(Bereitschaftsdienst)

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Mitteilung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Sehr geehrte Kunden,

In den letzten Wochen sind im Abwasser - Bereich des Verbandes verstärkt Störungen und Unregelmäßigkeiten in den Pumpwerken aufgetreten.

Ursächlich hierfür waren Gegenstände, welche nicht über die Toilettenspülung entsorgt werden dürfen (z. B. Feuchttücher).

Bitte entsorgen Sie Feuchttücher ausschließlich über den Hausmüll.

Dieser Hinweis erfolgt in Anbetracht der Tatsache, dass hohe Reparaturkosten letztendlich auch zur Gebührenerhöhung führen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Jagdgenossenschaft „An der Heide“
15938 Schiebsdorf

EINLADUNG

Am Mittwoch, dem 06.04.2016, um 19.00 Uhr, findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft im Gasthof „Waldeslust“, in Schiebsdorf, statt.

Zu diesem Anlass sind alle Verpächter herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Vorstandes zum Haushaltsplan und Pachtjahr 2015/2016
3. Kassenbericht
4. Ausführungen der Pächtergemeinschaft
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers zum Haushaltsjahr 2015/2016
6. Darlegung zum Haushaltsplan 2016/2017 mit Diskussionen und Beschlussfassung
7. Diskussionen, Meinungen, Vorschläge ...

Der Jagdvorsteher

Einladung

Am Freitag, dem 11.03.2016 findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Dorfgeflüster“ Reichwalde die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Bersteland“ statt.

Dazu sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gemeinsames Abendessen
3. Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
4. Rechenschafts- und Kassenbericht; Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Jagdpächters
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Beschluss über Entlastung des Vorstandes
8. Wahl eines neuen Vorstandes
9. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht
10. Sonstiges

Alle Jagdgenossen werden gebeten, Ihre Bankverbindung (mit IBAN und BIC) einzureichen

Mit freundlichen Grüßen

Graßmann
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft - Niewitz -**Einladung**

Zur Genossenschaftsversammlung lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Niewitz am 18.03.2016, Einlass 18.30 Uhr, Beginn 19.00 Uhr im Landhaus Niewitz (Dorfstraße 95) alle Jagdgenossen herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
 3. Bericht des Vorstandes, Billigung der Niederschrift vom 02.06.2015
 4. Bericht der Pächter
 5. Bericht des Kassenführers
 6. Bericht der Rechnungsprüfer
 7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 8. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2016/17
 9. Neuwahl des Vorstandes:
 - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes
 - b) Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - d) einen Schriftführer
 - e) einen Kassenführer
 - f) zwei Rechnungsprüfer
 10. Schlusswort des neuen Vorsitzenden
- Niewitz, den 17.02.2016

M. Wolf

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft Schönwald/OT Schönwalde**Einladung**

Alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten der Jagdgenossenschaft Schönwald/OT Schönwalde werden zu der am 31.03.2016, Einlass 17.30 Uhr, Beginn: 18.00 Uhr in der Sportlergaststätte Schönwalde stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2015/16
4. Bericht der Pächtergemeinschaften über das Jagdjahr 2015/16
5. Kassenbericht/Jahresrechnung 2015/16 durch den Kassenführer
6. Bericht des Rechnungsprüfers zur Jahresrechnung 2015/16
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für die Jahresrechnung 2015/16 durch die Genossenschaftsversammlung
8. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2016/17 durch den Kassenführer
9. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2016/17 durch die Genossenschaftsversammlung
10. Vorstellung des neuen Mitpächters Pächtergemeinschaft Schönwalde 1
11. Beschluss der Vollversammlung zur Neuaufnahme des Mitpächters
12. Vorstellung Wahlvorstand Ergänzungswünsche
13. Neuwahl des Vorstandes
 - a.) Vorsitzender des Jagdvorstandes und dessen Stellvertreter
 - b.) zwei Beisitzer und dessen Stellvertreter
 - c.) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - d.) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
 - e.) zwei Rechnungsprüfer
14. Verschiedenes

gez. V. Noack

Vorsitzende des Jagdvorstandes

Einladung**der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow**

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow findet am 07.04.2016 um 19.30 Uhr in der Gaststätte Schade in Prierow statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht 2015/2016
- Haushaltsplan 2016/2017
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes
- Berichte der Jagdpächter
- Sonstiges
- Beschlussfassung

im Anschluss Pachtauszahlung

(zusätzlicher Auszahlungstermin ist der 10.04.2016 von 09.30 bis 11.00 Uhr in der Gaststätte Schade in Prierow)

Alle Besitzer bejagbarer Flächen sind dazu recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow

Einladung zur Jahreshauptversammlung**der Jagdgenossenschaft Altgolßen/Mahlsdorf****Sehr geehrte Jagdgenossinnen/Jagdgenossen,**

als Eigentümer bejagbarer Grundflächen des Jagdbezirkes Altgolßen/Mahlsdorf, laden wir Sie zur Jahreshauptversammlung unserer Jagdgenossenschaft,

am Freitag, dem 8. April 2016, um 19.00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Mahlsdorf herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1.0. Begrüßung
- 2.0. Auszahlung des Reinertrages 2014/15 ab 18.30 Uhr
- 3.0. Gemeinsames Essen
- 4.0. Bericht des Vorstandes
- 5.0. Kassen- und Revisionsbericht
- 6.0. Haushaltsplan 2016/17
- 7.0. Bericht der Pächtergemeinschaft
- 8.0. Aussprache zu Punkten 4 - 7
- 9.0. Wahl des neuen Vorstandes
- 10.0. Beschlussfassungen
 - 10.1. Bestätigung Rechenschafts- und Kassenbericht
 - 10.2. Entlastung des Vorstandes
 - 10.3. Neugestaltung der Bejagungsgrenze zum EJB Sellendorf
 - 10.4. Neugestaltung der Bejagungsgrenze zum EJB Forstgut „Johannismühle“
- 11.0. Sonstiges

Görsch

Jagdvorsteher

Einladung

Alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand werden zu der **Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand am 01.04.2016/19:00 Uhr im Gemeinderaum, Dorfstraße 9, Waldow /Brand** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers/Pachtjahr 2015/16
4. Kassenbericht/Jahresrechnung 2015/16

5. Bericht der Rechnungsprüfer/Jahresrechnung 2015/16
6. Diskussion über die Berichte
7. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführer für die Jahresrechnung 2015/16 durch die Genossenschaftsvollversammlung
8. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2016/17 durch Kassenführer
- 8.1 Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2016/17 durch die Genossenschaftsvollversammlung
9. Bericht der Pächtergemeinschaft
 - Abschusserfüllung u. -plan (Kopie für Jagdvorstand)
10. Beschlussfassung
 - Wahl Vorstand
 - Wahl Rechnungsprüfer 2016/17
 - Auszahlung Pachtzins am 14.05.2016
 - 30-Frühshoppen am 03.07.2016(Durchführung durch PG - gemäß Beschluss)
11. Sonstiges

gez.: *Schneider/KC*
Jagdvorsteher

Sonstiges

Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“ Schleipzig

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“ Schleipzig findet am **Freitag, dem 18.03.2016** um **18:00 Uhr**, im Hotel „Müggenburg“ Schleipzig, statt. Wir laden alle Mitglieder dazu herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Wirtschaftsplan 2016
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Kontrolltätigkeit im Fischereibeizirk
8. Diskussion
9. Entlastung des Vorstandes, des Kassenwartes und Bestätigung des Wirtschaftsplanes
10. Vortrag: „Der Biber im Spreewald“
11. Schlusswort

Vorsitzender der Fischereigenossenschaft
gez. *E.- A. Lehmann*



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schleipzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Hauptstr. 41, 15938 Golßen
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.